

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92) sowie §§ 10, 58 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 13.07.2022 die nachfolgende

4. Änderungsverordnung der „Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung)“ vom 12.07.2000

beschlossen:

Artikel I **Änderungen**

Die Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven vom 12.07.2000 wird wie folgt geändert:

Die §§ 9, 10, 11 und 12 erhalten die nachfolgend beschriebenen Fassungen:

(1) § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer 4,90 €.

(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer 10,00 €.“

(2) § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

*je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € **(2,40 € je km)**;*

b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €

(2,50 € je km).

(2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

*a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € **(2,70 € je km)**;*

b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis

*06:00 Uhr je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €
(2,80 € je km).“*

(3) § 11 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je 9,00 Sekunden (40,00 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.“

(4) § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung von Rollstuhltransporten mit nicht zusammenklappbaren Rollstühlen in Taxen mit entsprechenden baulichen Vorkehrungen ist ein Zuschlag von 10,00 € zu entrichten.

(2) Der Zuschlag für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 1,00 €.

(3) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer angefordert und bereitgestellt, sind der höhere Grundpreis und das höhere Entgelt für die Fahrleistung gemäß §§ 9 und 10 dieser Verordnung zu entrichten. Hierauf ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe hinzuweisen. Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.“

Artikel II **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 der Taxenordnung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser 4. Änderungsverordnung umzustellen.

Wilhelmshaven, den .15.08.2022

Carsten Feist
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 19.08.2022 im elektronischen Amtsblatt der Stadt Wilhelmshaven